

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung nachstehende

S A T Z U N G ***Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes*** ***der Stadt Sonthofen***

§ 1

Verleihung

- (1) Der Goldene Ehrenring wird durch Stadtratsbeschluss an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Sonthofen oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.
- (2) Der Goldene Ehrenring wird in feierlicher Form, in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung, durch den 1. Bürgermeister übergeben.

§ 2

Form

Der Goldene Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Sonthofen mit der Umschrift

„Ehrenring der Stadt Sonthofen“.

In der Innenseite des Ringes ist der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 3

Urkunde

Der Ausgezeichnete erhält zusammen mit dem Goldenen Ehrenring eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrates, die Verdienste des Ausgezeichneten sowie der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.

§ 4

Eigentum

Mit der Aushändigung des Goldenen Ehrenringes geht dieser in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Er bleibt auch nach seinem Tode den Erben zum Andenken.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 02.08.1983, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 06./07.08.1983, Nr. 31